

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 209/2002

Sitzung vom 18. September 2002

**1447. Anfrage (Festlegung der Daten für Wahlen und Abstimmungen sowie Bestimmung der Abstimmungsvorlagen und weiterer wahl- und abstimmungsrelevanter Eckwerte)**

Kantonsrat Laurenz Styger, Zürich, hat am 1. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 27. Juni 2002 informierte der Regierungsrat über die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise für die Amtsdauer 2003 bis 2007. Gemäss Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat soll der Wahlkreis VI (Stadtzürcher Kreise 11 und 12) einen Sitz verlieren zu Gunsten des Wahlkreises XII (Bezirk Uster). Diese Veränderung der Ausgangslage führt dazu, dass einem Kandidaten der betroffenen SVP-Liste im Wahlkreis VI nun eine Absage zu erteilen ist. Die frühzeitige Anhandnahme der Wahlkampf vorbereitungen hat sich also leider nicht ausbezahlt.

Einmal mehr gibt die regierungsrätliche Praxis bei der Festlegung der Daten für Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Bestimmung der Abstimmungsvorlagen und weiterer wahl- und abstimmungsrelevanter Eckwerte Anlass zur Kritik.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass es zu seinen Aufgaben gehört, die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise zu berechnen und dem Kantonsrat entsprechenden Antrag zu stellen?
2. Wann wurde der Regierungsrat vom statistischen Amt über die arithmetische Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise informiert?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Berechenbarkeit der Politik und die Auswirkungen auf die Arbeit der Parteien und anderer interessierter Kreise angesichts der Tatsache, dass am Tag der Einreichung dieses Vorstosses noch immer kein Beschluss über die Abstimmungsvorlagen vom 22. September 2002 vorliegt?
4. Ist der Regierungsrat bereit seine Praxis bei der Festlegung der Daten für Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Bestimmung der Abstimmungsvorlagen und weiterer wahl- und abstimmungsrelevanter Eckwerte dahingehend zu ändern, dass Parteien und andere interessierte Kreise in Zukunft möglichst frühzeitig in den Genuss der für ihre Arbeit wichtigen Informationen kommen?

5. Auch auf Bundesebene ergibt sich bei der Verteilung der Nationalratssitze auf die Stände möglicherweise eine Verschiebung zu Gunsten des Kantons Zürich. Auch hier ist nicht mit einem raschen Entscheid zu warten, obwohl die letzte Volkszählung bereits wieder eine Weile zurückliegt. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass – aus Gründen der politischen Opportunität – unter Umständen auf die Anpassung verzichtet werden soll?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bald mit einem Entscheid in der Angelegenheit zu rechnen ist und die Interessen des Kantons Zürich nach Recht und Gesetz berücksichtigt werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Laurenz Styger, Zürich, wird in der Reihenfolge der gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Nach Art. 32 Abs. 1 Kantonsverfassung besteht der Kantonsrat aus 180 Mitgliedern, die in Wahlkreisen gewählt werden, deren Zahl und Umfang durch das Gesetz bestimmt werden. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verteilt der Kantonsrat die Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, wie sie durch das Statistische Amt zuletzt ermittelt worden ist. Dem Regierungsrat kommt dabei gemäss Art. 40 Ziffer 1 Kantonsverfassung gegenüber dem Kantonsrat das Vorschlagsrecht zu, was ihm seit dem Erlass dieser Bestimmung auch bekannt ist.

Die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich ermittelten aktuellen Wohnbevölkerungszahlen wurden mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 15. März 2002 publiziert. Nachdem die dreissigtägige Rekursfrist unbenutzt abgelaufen war, berechnete das Statistische Amt ohne Verzug die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die einzelnen Wahlkreise, wobei die ermittelten Bevölkerungszahlen noch mit später eingetroffenen Korrekturmeldungen einzelner Gemeinden verglichen werden mussten. Auf Grund dieser Berechnungen konnte der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. Juni 2002 dem Kantonsrat seinen Antrag über die Verteilung der Kantonsratsmandate für die Amtsdauer 2003–2007 unterbreiten (Vorlage 3983). Gestützt darauf hat der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 26. August 2002 die endgültige Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise beschlossen. Dass erst dieser Beschluss für die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise massgebend ist, ist den Parteien und andern interessierten Kreisen auf Grund der bisherigen Wahlen hinlänglich bekannt.

Diese geschilderte Vorgehensweise hat sich bisher bewährt. Dasselbe gilt für Volksabstimmungen. Hier ist vor der Anordnung einer kantonalen Abstimmung durch den Regierungsrat der letztmögliche Termin für die Verabschiedung entsprechender Vorlagen durch den Kantonsrat abzuwarten. Gemäss geltendem Recht muss die Anordnung einer kantonalen Abstimmung mindestens sieben Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2 Wahlgesetz, LS 161). Dies bedeutet, dass der Regierungsrat in diesem Sinne den 17. Juni 2002 als letztmöglichen Termin für die Verabschiedung möglicher Vorlagen und allfälliger zugehöriger Beschlüsse über das Zustandekommen eines Referendums durch den Kantonsrat abwarten musste, bevor er am 3. Juli 2002 die kantonale Abstimmung vom 22. September 2002 anordnen konnte. Hätte er diesen Termin nicht abgewartet, könnten die Stimmberechtigten am 22. September 2002 weder über das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare noch über die Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» abstimmen. Dies wäre der Berechenbarkeit der Politik nicht dienlich gewesen und hätte keine positiven Auswirkungen auf die Arbeit der Parteien gehabt. Vielmehr dient das geschilderte Vorgehen gerade der Berechenbarkeit der Politik.

Eine Änderung der bestehenden Praxis bei der Festlegung der Daten für Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Bestimmung der Abstimmungsvorlagen drängt sich unter diesen Umständen nicht auf. Zudem achtet der Regierungsrat nach Möglichkeit darauf, seine Beschlüsse über die Anordnung kantonalen Volksabstimmungen mit den Beschlüssen über die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen zeitlich zu koordinieren, was ebenfalls gegen eine Änderung spricht.

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) stellt der Bundesrat nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Kantonen zukommen. Dabei ist für die Verteilung das letzte amtlich veröffentlichte Ergebnis der Zählung der Wohnbevölkerung massgebend. Das Verteilungsverfahren ist ausführlich in Art. 17 des Gesetzes geregelt und lässt keinen Ermessensspielraum offen. Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, dass dieses Verfahren nicht korrekt abgewickelt werden sollte. Gemäss dieser Bestimmung lässt sich anhand der vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 3. Juli 2002 über die Erhaltung der Hauptergebnisse der Volkszählung vom 5. Dezember 2000 (BBl 2002 S. 5348) publizierten Wohnbevölkerungszahlen ohne weiteres berechnen, dass dem Kanton Zürich bei den Wahlen vom 19. Oktober 2003 wie bisher 34 Nationalratssitze zustehen (vgl. auch Medienmitteilung des eidgenössischen Departements des Innern und der Bundeskanzlei vom 3. Juli 2002).

Aus diesem Grunde besteht für den Regierungsrat kein Anlass, auf Bundesebene vorstellig zu werden, zumal ihm keine politische Aufsichtsfunktion gegenüber dem Bundesrat zukommt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**